

mentare zur Verfassung oder zu anderen Gesetzen, und die seltenen Lehrbücher geben nur die amtliche Auffassung wieder.

Die allein zur Interpretation befugte Instanz legt die Gesetze nach deren letztem Zweck aus. Die angewendete Methode ist also die teleologische<sup>83</sup>. Der Zweck ist freilich nicht wertbezogen. Er bezieht sich stets auf die Fortdauer der Herrschaft der kommunistischen Partei als Garantie für die immer vollkommeneren Befriedigung materieller Bedürfnisse.

Jede Rechtsnorm ist auf diesen Zweck hin angelegt, wenn sie zunächst einen scheinbar anderen, unmittelbaren Zweck verfolgt. *Kerimow* drückt das so aus:

»Jedes Nahziel der sowjetischen Rechtsschöpfung, das in den entsprechenden konkreten Verhaltensregeln verankert ist, bringt die Aufgaben der Rechtsschöpfung des Sowjetstaates in der gegebenen Etappe der historischen Entwicklung unserer Gesellschaft zum Ausdruck und ist ein notwendiges Kettenglied, ein Mittel, ein Moment im Verhältnis zum nachfolgenden Zweck, das seinerseits wiederum eine Stufe, ein Schritt, eine Etappe auf dem Wege zum wichtigsten, zum Endzweck, zum Endziel ist.«<sup>84</sup>

Die Rechtsanwendung hat keinem anderen Zweck zu dienen. Für sie gilt das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit. Diese bildet nach *Kerimow* die Grundlage der praktischen Durchführung der sowjetischen Gesetze und aller Rechtsakte, die den Gesetzen untergeordnet sind. Die Organisation der Durchführung der Rechtsakte beruhe auf den Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, aus denen sich die zweckmäßigsten Wege, Methoden und Mittel zur Verwirklichung jener Aufgaben ergeben, die der Gesetzgeber in den Rechtsnormen festgelegt habe<sup>85</sup>.

Die Feststellung *Otto Kirchheimers*, die Variable des Rätselspiels »Rechtsauslegung« genannt, reduziere sich in der SBZ recht drastisch auf die wechselnden Bedürfnisse des kommunistischen Regimes<sup>86</sup>, bedarf insofern einer Ergänzung, als auch der Wechsel in den politischen Bedürfnissen dem Endziel dienen soll.

Wenn hier von der teleologischen Methode der Interpretation gesprochen wird, muß hervorgehoben werden, daß eine Übereinstimmung mit der gleichen Methode bei der Interpretation einer freiheitlich-demokratischen Verfassung nur im Formalen vorliegt. Denn das Telos ist grundverschieden. Mehr als eine formale Übereinstimmung wird auch nicht zu erreichen sein<sup>87</sup>. Wenn *Theodor Viehweg* mit den beiden Typen der dogmatischen Erfassung von Rechtsordnungen spezifische Interpretationsformen verbindet<sup>88</sup>, so hat er diesen Unterschied deutlich gemacht. *Kerimow* bestätigt von seiner Warte aus das, wenn er schreibt, es sei notwendig, sich an das Wesen jenes Rechtssystems zu halten, dem die betreffende Rechtsnorm angehöre. Tue man das, so werde man erkennen, daß der Inhalt der Norm durchaus nicht den gleichen Sinn und Zweck, dasselbe Ziel habe wie die wörtlich mit ihm übereinstimmende Rechtsnorm eines anderen Rechtssystems<sup>89</sup>.

<sup>83</sup> Zur Frage der Methode außer *Peter Schneider* und *Horst Ehmke*, aaO., *Gerhard Leibholz*, Strukturprobleme, S. 262 ff.

<sup>84</sup> *Kerimow*, aaO., S. 122.

<sup>85</sup> *Kerimow* y aaO., S. 150.

<sup>86</sup> *Otto Kirchheimer*, Die Rechtspflege und der Begriff der Gesetzlichkeit in der DDR, in *Archiv des öffentlichen Rechts*, Bd. 8j, S. 1 ff., hier S. 65.

<sup>87</sup> Derartige Prinzipien zu suchen, regte Ule auf der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Freiburg vom 4.-7. Oktober 1961 an (*Veröffentlichungen*, Heft 20, S. 106).

<sup>88</sup> *Theodor Viehweg*, Zwei Rechtsdogmatiken, *Festschrift für Emge*, S. 106 ff., hier S. in, S. 113.

<sup>89</sup> *Kerimow*, aaO., S. 196.